

Amtliche Abkürzung: LBVO**Ausfertigungsdatum:** 14.01.2005**Gültig ab:** 01.01.2005**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Fundstelle:** GBl. 2005, 125**Gliederungs-Nr:** 2032-112

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des
Innenministeriums und des
Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und
Lehrzulagen für
Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an
Hochschulen
(Leistungsbezügeverordnung - LBVO)
Vom 14. Januar 2005**

Zum 14.02.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 981)

Auf Grund von § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2004 (GBl. S.765), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und mit Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Vergabe von

1. Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW), insbesondere zur Ruhegehaltfähigkeit, zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen an Professoren und hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 und
2. Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW, insbesondere zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit für die Vergabe sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe dieser Zulagen an Professoren, Junior- und Hochschuldozenten in den Besoldungsgruppen W 1 bis W 3.

(2) Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Verordnung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge). Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

(2) Bleibeleistungsbezüge werden nur gewährt, wenn der Professor das Einstellungsangebot eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform vorlegt. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen. Vorteile aus dem nicht erforderlichen Ortswechsel sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Zuständig für die Vergabe der Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBesGBW ist die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden müssen, können Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind Nebentätigkeiten nur zu berücksichtigen, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der Hochschule ausgeübt werden oder die Hochschule ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.

(2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Publikationen, Preise oder Evaluationen,
2. Patente, Forschungstransfers,
3. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang.

(3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. Publikationen, Preise oder Evaluationen,
2. eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit,
3. eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand,
4. besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten,
5. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang.

(4) Besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der künstlerischen Entwicklungsvorhaben und der Kunstausübung sowie herausragende und besonders anerkannte künstlerische Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen,
2. nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien,
3. die Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung,
4. besondere Leistungen bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

(6) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch

1. für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtige Weiterbildungsangebote,
2. über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung,
3. Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem

Betreuungsaufwand,

4. besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen.

(7) Zuständig für die Vergabe und den Widerruf der Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 LBesGBW ist die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung

(1) Vorstandsvorsitzende, hauptamtliche Vorstandsmitglieder, nebenamtliche Vorstandsmitglieder, Dekane, Rektoren der Studienakademien und Gleichstellungsbeauftragte sollen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion Funktionsleistungsbezüge erhalten. Funktionsleistungsbezüge können auch für die Wahrnehmung weiterer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung gewährt werden.

(2) Die in Monatsbeträgen zu zahlenden Leistungsbezüge für die hauptamtlichen Mitglieder von Leitungsgremien setzen sich aus zwei Bestandteilen zusammen. Zu einem Festbetrag, dessen Höhe anhand quantitativer Kriterien, insbesondere Studierendenzahl, Haushaltsvolumen, Personal und Dauer der Amtszeit festzulegen ist, kommt ein variabler Bestandteil hinzu, dessen Höhe anhand qualitativer Kriterien, insbesondere Qualifikation und Verantwortungsbereich des Funktionsträgers festzulegen ist.

(3) Zuständig für die Vergabe der Funktionsleistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW ist die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen. Abweichend hiervon ist für die Vergabe dieser Bezüge an die hauptamtlichen Mitglieder von Leitungsgremien an der Fachhochschule Schwetzingen - Hochschule für Rechtspflege das Justizministerium, an der Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule für Polizei das Innenministerium und für die Vergabe dieser Bezüge an Vorstandsmitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie das Wissenschaftsministerium zuständig.

§ 5

Kontingentierung

Das zuständige Ministerium kann den Vorstand einer Hochschule anweisen, den der Hochschule zur Verfügung stehenden Vergaberahmen hinsichtlich der drei Arten der variablen Leistungsbezüge zu kontingentieren, wenn die Vergabep Praxis der Hochschule den besoldungsrechtlichen Zielen einer ausgewogenen leistungsbezogenen Besoldung widerspricht. Bei der Ausgestaltung der Kontingente sind hochschulart- und hochschulspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Kontingente bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ministeriums. Hinsichtlich der Versagung der Zustimmung gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen über staatliche Mitbestimmungsrechte.

§ 6

Ruhegehaltfähigkeit

(1) Für die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW gelten ergänzend zum Landesbesoldungsgesetz die Absätze 2 bis 8; Leistungsbezüge, die nach § 39 Abs. 6 Nr. 2 LBesGBW aus Mitteln privater Dritter finanziert werden, sind nicht ruhegehaltfähig.

(2) Befristete Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBesGBW können nach zehnjährigem Bezug bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für die Berechnung des Bezugszeitraums sind die Zeiten, in denen diese Leistungsbezüge vergeben worden sind, zu addieren. Zeiten, in denen mehrere befristete Leistungsbezüge nebeneinander vergeben werden, dürfen nur einmal berücksichtigt werden. Leistungsbezüge, die zunächst befristet, dann unbefristet

vergeben werden, werden spätestens nach zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig.

(3) Bei mehreren nacheinander oder nebeneinander bezogenen befristeten Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBesGBW wird der höchste Betrag, der über einen Zeitraum von zehn Jahren bezogen worden ist, als ruhegehaltfähiger Leistungsbezug berücksichtigt. Ruhegehaltfähige befristete Leistungsbezüge, die über einen Zeitraum von zehn Jahren nebeneinander bezogen worden sind, werden addiert. Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW werden in den Fällen des § 38 Abs. 7 Satz 2 und 3 LBesGBW nach den dortigen Maßgaben neben den Leistungsbezügen nach Satz 1 und 2 gewährt.

(4) Ruhegehaltfähige befristete und unbefristete Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBesGBW sind bei der Berechnung des Ruhegehalts zu addieren, sofern sie mindestens zehn Jahre nebeneinander bezogen worden sind. Werden ruhegehaltfähige befristete und unbefristete Leistungsbezüge nacheinander oder weniger als zehn Jahre nebeneinander bezogen, werden die ruhegehaltfähigen befristeten Leistungsbezüge nur insoweit als ruhegehaltfähiger Leistungsbezug berücksichtigt, als sie die ruhegehaltfähigen unbefristeten Leistungsbezüge übersteigen. Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 LBesGBW werden in den Fällen des § 38 Abs. 7 Satz 2 und 3 LBesGBW nach den dortigen Maßgaben neben den Leistungsbezügen nach Satz 1 und 2 gewährt.

(5) Für Professoren, die die Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Oktober 2004 (GBl. S. 765) oder des Artikels 1 § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich erfüllen, finden die Absätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass in allen Fällen an die Stelle der Zehnjahresfrist eine Fünfjahresfrist tritt.

(6) Unbefristete und befristete Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBesGBW können über den Vomhundertsatz nach Absatz 2 Satz 1 an Universitäten zusammen höchstens

1. für 4 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts,
2. für 2 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts,
3. für 1,5 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 70 vom Hundert des Grundgehalts und
4. für 2,5 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden. Befristete Leistungsbezüge können frühestens nach zehnjährigem Bezug für ruhegehaltfähig erklärt werden; für die Berechnung des Bezugszeitraums gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 4.

(7) An Kunsthochschulen können unbefristete und befristete Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBesGBW über den Vomhundertsatz nach Absatz 2 Satz 1 zusammen höchstens

1. für 2,5 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts,
2. für 2,5 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts,
3. für 1 vom Hundert der Inhaber von W-3-Stellen bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Das zuständige Ministerium kann in diesem Rahmen für die einzelnen Hochschulen von den Absätzen 6 und 7 abweichende Höchstsätze festlegen. An Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und an der Dualen Hochschule ist bei der Bewilligung von ruhegehaltfähigen unbefristeten und befristeten Leistungsbezügen eine

Überschreitung des Vomhundertsatzes nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich.

§ 7

Besoldungsdurchschnitt

(1) Das zuständige Ministerium legt jährlich die für die jeweilige Hochschule maßgeblichen durchschnittlichen Besoldungsausgaben je Professor unter Berücksichtigung der vom Finanzministerium nach § 39 LBesGBW errechneten Besoldungsdurchschnitte fest und teilt diese den Hochschulen mit. Dieser Besoldungsdurchschnitt ist Maßstab für den Vergaberahmen für Leistungsbezüge nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBesGBW an dieser Hochschule für das betreffende Kalenderjahr.

(2) Die sich aufgrund des nach Absatz 1 Satz 1 mitgeteilten Besoldungsdurchschnitts ergebenden Mittel zur Vergabe von Leistungsbezügen, die in einem Kalenderjahr nicht in Anspruch genommen werden, werden für die Bewilligung von Leistungsbezügen als zweckgebundene Haushaltsreste übertragen.

(3) Die Vorstände der Hochschulen unterrichten das zuständige Ministerium über die in einem Kalenderjahr gewährten Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 4 sowie über die Ruhegehaltfähigkeit. *)

Fußnoten

- *) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Neufassung des § 7 Absatz 4 erstmals auf die im Kalenderjahr 2007 gewährten Leistungsbezüge angewandt wird.

Die vorhergehende Fassung von § 7 Absatz 4 lautet:

“Die Vorstände der Hochschulen unterrichten das zuständige Ministerium über die in einem Kalenderjahr in den einzelnen Fächern gewährten Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 4 sowie über die Ruhegehaltfähigkeit. Hierbei ist nach Professorinnen und Professoren zu differenzieren.”

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren in der Bundesbesoldungsordnung W sowie Junior- und Hochschuldozenten nach § 51 a des Landeshochschulgesetzes, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 60 LBesGBW gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.

(2) Ein besonderes Landesinteresse im Sinne von § 60 Abs. 2 LBesGBW für die Überschreitung der Obergrenze nach Satz 1 dieser Vorschrift liegt insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben für die Forschung, Lehre, Weiterbildung, Entwicklung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder den Technologietransfer der Hochschule von herausragender Bedeutung ist.

(3) Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der hochschulrechtlichen Bestimmungen.

§ 9

Regelungen der Hochschulen

(1) Der Vorstand regelt auf der Grundlage dieser Verordnung das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen nach §§ 2, 3 und 4 sowie das Verfahren und die

Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8. Er berücksichtigt dabei den Gleichstellungsauftrag und gewährleistet so die Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Vergabe von Leistungsbezügen.

(2) Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen und über die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen.

§ 11 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) § 10 tritt gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) außer Kraft.

Stuttgart, den 14. Januar 2005

Wissenschaftsministerium
Prof. Dr. Frankenberg

Innenministerium
Rech

Justizministerium
Prof. Dr. Goll

© juris GmbH